

## **Antrag**

**der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Umsetzung der im Entwurf des Energiekonzepts 2020 für den Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg enthaltenen Ziele**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Anlagen zusätzlich errichtet werden müssen, um die für den Ausbau der Windenergienutzung im Entwurf des „Energiekonzepts 2020“ enthaltenen Ziele (Ausbau von derzeit 0,31 TWh auf 1,2 TWh im Jahr 2020) in die Praxis umzusetzen;
2. wie viele zusätzliche Anlagen zu den bereits vorhandenen Windkraftanlagen auf der Grundlage der bislang von den Regionalverbänden gefassten Satzungsbeschlüsse in den dafür vorgesehenen Vorranggebieten tatsächlich errichtet werden dürfen;
3. ob und wenn ja, wie sich die Zahl der Vorranggebiete bzw. die Zahl der prinzipiell möglichen Windkraftanlagen, die darin errichtet werden dürfen, für die einzelnen Regionalverbände seit der Stellungnahme in Drucksache 14/870 (Antrag der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE, „Regionalplanung zur Windkraftnutzung“) verändert hat;
4. wie viel Anlagen mit welcher Leistung seit Vorlage der in Drucksache 14/870 enthaltenen Stellungnahme in welchen Regionen tatsächlich neu errichtet wurden;
5. wie sie bei der aktuellen Ausbaugeschwindigkeit und dem Umstand, dass in den kommenden Jahren eine Reihe außerhalb der Vorranggebiete errichtete Anlagen aufgrund ihrer Haltung ersatzlos aus der Nutzung genommen werden müssen, die Umsetzung der im Entwurf des „Energiekonzepts 2020“ enthaltenen Ausbauziele tatsächlich sicherstellen will;

6. wie sie in diesem Zusammenhang den Umstand bewertet, dass in einer ganzen Reihe von Vorranggebieten seit Aufstellung der jeweiligen Satzungsbeschlüsse keine einzige neue Anlage tatsächlich errichtet wurde.

01.12.2008

Untersteller, Sitzmann, Sckerl,  
Oelmayer, Wölfle GRÜNE

### Begründung

Aufgrund der Regelungen des Landesplanungsgesetzes sind die Regionalverbände verpflichtet, Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen. Nur auf diesen speziell ausgewiesenen Flächen sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen erlaubt.

Der Entwurf des von der Landesregierung vorgelegten „Energiekonzepts 2020“ sieht vor, den Anteil des aus der Nutzung von Windkraftanlagen gewonnenen Stroms von heute 0,31 TWh auf 1,2 TWh im Jahr 2020 zu steigern. Aus Sicht der Antragsteller sind damit die Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie in Baden-Württemberg bei Weitem nicht ausgeschöpft. Es drängt sich der Eindruck auf, dass eine Realisierung dieser Ziele mit den bislang ausgewiesenen Vorrangflächen auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Dies gilt umso mehr, als seit dem Zeitpunkt des für die Ausweisung der Vorranggebiete notwendigen Satzungsbeschlusses in manchen Regionen (z. B. mittlerer Oberrhein; südlicher Oberrhein; Schwarzwald-Baar-Heuberg; Bodensee-Oberschwaben) nicht eine zusätzliche Anlage tatsächlich errichtet wurde. Erklärbar ist dies letztlich nur damit, dass einzelne Regionalverbände bei der Festlegung von Vorranggebieten zu kleine bzw. unzureichend windhöfliche Standorte ausgewiesen haben.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 Nr. 4-4583/314 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Anlagen zusätzlich errichtet werden müssen, um die für den Ausbau der Windenergienutzung im Entwurf des „Energiekonzepts 2020“ enthaltenen Ziele (Ausbau von derzeit 0,31 TWh auf 1,2 TWh im Jahr 2020) in die Praxis umzusetzen;*

Bis Mitte 2008 waren im Land 341 Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 416 MW installiert, die bei durchschnittlichen Windverhältnissen einen Jahresstromertrag von etwa 0,565 TWh liefern. Damit tragen sie derzeit mit einem Anteil von ca. 0,77% zur Bruttostromerzeugung des Landes bei. [DEWI GmbH – Deutsches Windenergie-Institut]

Unter Annahme eines Zubaus von ca. 250 modernen Anlagen mit einer Leistung von jeweils 2,5 MW wäre in Baden-Württemberg ein zusätzlicher Windstromertrag von jährlich etwa 0,7 TWh zu generieren um die Zielsetzung des Landes in Höhe von 1,2 TWh/Jahr zu erreichen.

2. wie viele zusätzliche Anlagen zu den bereits vorhanden Windkraftanlagen auf der Grundlage der bislang von den Regionalverbänden gefassten Satzungsbeschlüsse in den dafür vorgesehenen Vorranggebieten tatsächlich errichtet werden dürfen;

In neun Regionen liegen verbindliche bzw. von der Regionalversammlung beschlossene Regionalpläne mit festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vor; in diesen Vorranggebieten können noch 171 Windkraftanlagen zusätzlich errichtet werden. In drei Regionen liegen Entwürfe für Regionalpläne mit Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vor; in diesen geplanten Vorranggebieten können noch 76 Windkraftanlagen zusätzlich errichtet werden (Stand 30. Juni 2008). Der Anlagenbestand im Land kann somit um etwa 250 Anlagen zusätzlich auf dann insgesamt etwa 470 Anlagen in Vorranggebieten ausgebaut werden.

3. ob und wenn ja, wie sich die Zahl der Vorranggebiete bzw. die Zahl der prinzipiell möglichen Windkraftanlagen, die darin errichtet werden dürfen, für die einzelnen Regionalverbände seit der Stellungnahme in Drucksache 14/870 (Antrag der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE, „Regionalplanung zur Windkraftnutzung“) verändert hat;

In den vier Regionen, in denen Ende 2006 noch keine verbindlichen Festlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen bestanden, haben sich Änderungen ergeben – insbesondere wurde die Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zwischenzeitlich beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt. Der aktuelle Stand der Planungen ist in nachstehender Übersicht dargestellt:

Region	Vorranggebiete	Insgesamt mögliche WKA-Anzahl	Bereits vorhandene WKA-Anzahl
Donau-Iller *	4	33	12
Hochrhein-Bodensee	7	36	2
Neckar-Alb	6	20	9
Nordschwarzwald	11	51	20

\* Soweit in Baden-Württemberg

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 26. September 2008 beschlossen, das Teilkapitel Windkraft seines Regionalplans fortzuschreiben. Beabsichtigt ist, sechs weitere Vorranggebiete festzulegen. Die dort bereits vorhandenen sechs regionalbedeutsamen Windkraftanlagen könnten dadurch nach Ablauf von deren Nutzungsdauer durch Neuanlagen ersetzt werden. Zusätzlich könnten dort neben diesen bestehenden Anlagen bis zu vier weitere errichtet werden.

4. wie viel Anlagen mit welcher Leistung seit Vorlage der in Drucksache 14/870 enthaltenen Stellungnahme in welchen Regionen tatsächlich neu errichtet wurden;

Seit Ende 2006 sind bis Mitte 2008 in Baden-Württemberg 46 weitere Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 91 MW errichtet worden. [DEWI]

Die folgende Teilübersicht gibt Auskunft – soweit dies den Regionalverbänden bekannt ist – über die in Vorranggebieten bzw. geplanten Vorranggebieten errichteten regionalbedeutsamen Windkraftanlagen und die installierte Leistung zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem 30. Juni 2008 in 5 Regionen im Land.

Region	Zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem 30. Juni 2008 errichtete Windkraftanlagen	Installierte Leistung in Megawatt
Heilbronn-Franken	12	22,5
Ostwürttemberg	8	9
Verband Region Rhein-Neckar *	2	4
Nordschwarzwald	14	28
Donau-Iller *	1	2
Gesamtsumme	37	65,5

\* Soweit in Baden-Württemberg

[Regionalverbände]

5. wie sie bei der aktuellen Ausbaugeschwindigkeit und dem Umstand, dass in den kommenden Jahren eine Reihe außerhalb der Vorranggebiete errichtete Anlagen aufgrund ihrer Haltung ersatzlos aus der Nutzung genommen werden müssen, die Umsetzung der im Entwurf des „Energiekonzepts 2020“ enthaltenen Ausbauziele tatsächlich sicherstellen will;

Im Jahr 2005 belief sich die Windstromerzeugung im Land auf 0,31 TWh/Jahr; 2,5 Jahre später bis Mitte 2008 liegt die Windstromerzeugung infolge des inzwischen erfolgten Zubaus bei 0,565 TWh. Eine Extrapolation dieser „aktuellen Ausbaugeschwindigkeit“ bis zum Jahr 2020 würde mit dann 1,84 TWh zu einem Überschreiten des Ausbauziels der Landesregierung um etwa 50 % führen.

Die Anzahl der im Land außerhalb von verbindlichen bzw. im Verfahren befindlichen Vorranggebieten betriebenen Anlagen beläuft sich auf 121; diese können solange wie technisch möglich am Standort weiterbetrieben werden. Da diese Anlagen bereits vor der seit 2003 gesetzlich vorgeschriebenen regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten errichtet wurden, handelt es sich dabei zum überwiegenden Teil um ältere – und damit auch vergleichsweise leistungsschwächere Anlagen. Überdies ist nicht bekannt, wie viele dieser Betreiber insgesamt aufgrund des am Standort jeweils erzielbaren Windertrags überhaupt einen mittelfristigen Ersatz durch eine Neuanlage beabsichtigt hätten – und somit ihre Anlage ansonsten ohnehin „ersatzlos aus der Nutzung genommen“ hätten. Lediglich aus den Regionen Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein und Nordschwarzwald sind einzelne Anfragen nach einem Ersatz von Altanlagen außerhalb von Vorranggebieten bekannt.

Andererseits werden die bestehenden Anlagen in Vorranggebieten mit der Zeit durch dann leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden, sodass die Landesregierung im Hinblick auf ihre energiepolitischen Ziele davon ausgeht, dass sich diese beiden Effekte voraussichtlich in etwa kompensieren werden.

6. wie sie in diesem Zusammenhang den Umstand bewertet, dass in einer ganzen Reihe von Vorranggebieten seit Aufstellung der jeweiligen Satzungsbeschlüsse keine einzige neue Anlage tatsächlich errichtet wurde.

Die nach Maßgabe eines gesamtträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes erfolgten Festlegungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und von Ausschlussgebieten durch die zuständigen Regionalverbände entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wird sowohl den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes als auch den wirtschaftlichen Erfordernissen der Windenergienutzung Rechnung getragen. Die Regionalverbände ermöglichen mit ihren Gebietsfestlegungen eine substanzielle Nutzung der Wind-

kraft. Dies wurde auch bereits mehrfach gerichtlich bestätigt. Die festgelegten Vorranggebiete geben Planungssicherheit für die Investoren und tragen zur Beschleunigung der projektbezogenen Zulassungsverfahren bei.

Um das im Landesenergiekonzept aufgestellte Ausbauziel zu erreichen, wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen genutzt und in den Regionalplänen, wo dies noch nicht der Fall ist, geeignete Vorrangstandorte festgelegt werden. Die tatsächliche Errichtung von Windkraftanlagen setzt allerdings entsprechende Investitionsentscheidungen seitens der Betreiberunternehmen voraus. Diese hängen von zahlreichen Faktoren ab, die hauptsächlich außerhalb des regionalplanerischen Regelungsbereichs liegen, so z. B. die einschlägigen Regelungen zur Einspeisevergütung im EEG oder die Rentabilität von Investitionen an alternativen Standorten außerhalb des Landes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht alle Regionen Baden-Württembergs über besonders gut geeignete Standorte zur Windkraftnutzung verfügen. Darüber hinaus können auch an windhöffigen Standorten Investitionsentscheidungen aufgrund aufwändiger Netzanbindung oder der Verweigerung notwendiger Fahr- und Leitungsrechte durch benachbarte Grundstückseigentümer gehemmt werden.

Die Landesregierung wird die Träger der Regionalplanung über die energiepolitischen Ziele des Landes fortlaufend unterrichten. Sie wird darauf hinwirken, dass die Regionalpläne im Rahmen ihrer Fortschreibung auf den Prüfstand gestellt werden.

In Vertretung

Dr. Freudenberg

Ministerialdirektor